

Satzung des Vereins „Autismus als Spektrum“

Verein zur Förderung von Menschen im Autismus-Spektrum und der Sichtbarkeit von Neurodivergenz

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Autismus als Spektrum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und weltanschaulich nicht gebunden.
2. Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:
 - a. Die Förderung der Hilfe von Menschen mit Behinderungen
 - b. Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
 - c. Die Förderung der Aufklärung- und Bildungsarbeit, der Erziehung und der Volksbildung
 - d. Die Förderung von Kunst und Kultur
 - e. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - f. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - g. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere erfüllt durch
 - a. die multimediale Vermittlung von Informationen über das Leben mit Autismus und ADHS u. a. über Website, Podcast und Bildungsveranstaltungen wie z. B. Seminaren und Vorträgen sowie aufsuchender Bildungsarbeit.
 - b. die Initiierung, Durchführung oder Beteiligung an Maßnahmen, die Barrieren und Diskriminierungsstrukturen von Menschen im Autismus- und ADHS-Spektrum aufzeigen und abbauen.
 - c. die Initiierung oder Beteiligung an Forschungsprojekten/-arbeiten, die den Fokus auf wissenschaftsbasierten Erkenntnissen im Bereich Autismus und ADHS legen.
 - d. die Initiierung, Durchführung oder Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen, die eine gesellschaftliche Teilhabe von Menschen im Autismus- und ADHS-Spektrum erleichtern und ermöglichen.
 - e. Beratungsleistungen für Menschen im Autismus- und ADHS-Spektrum sowie Menschen, Organisationen oder anderen Vereinigungen, die mit der entsprechenden Zielgruppe arbeiten oder leben.
 - f. die Bereitstellung von monetären sowie materiellen Hilfen, die das Leben von Menschen im Autismus- und ADHS-Spektrum erleichtern.

4. Unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften ist der Verein berechtigt, Geschäfte und Maßnahmen zu vollziehen, die der Förderung oder Erreichung der Vereinszwecke dienen. Der Verein kann andere vergleichbare juristische Personen gründen, sich an ihnen beteiligen oder übernehmen und damit alle in Zusammenhang stehenden Dienst- und Nebenleistungen erbringen oder beauftragen.

§3 Selbstlose Tätigkeit und Verbot von Vergünstigungen

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die Satzungszwecke zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- a. Jede natürliche und juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden, sofern diese die Zwecke und Ziele des Vereins vertritt.
 - b. Vor der Aufnahme einer ordentlichen Mitgliedschaft soll eine Zeit von einem Jahr des ehrenamtlichen Engagements und dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses vorausgehen.
- 2.

Fördermitgliedschaft

- a. Jede natürliche und juristische Person kann Fördermitglied des Vereins werden, sofern diese die Zwecke und Ziele des Vereins vertritt.
 - b. Ein Fördermitglied ist ein außerordentliches Vereinsmitglied. Ein Fördermitglied verfügt nur über die Rechte und Pflichten, die diese Satzung für Fördermitglieder festsetzt.
 - c. Ein Fördermitglied besitzt kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung ist das Fördermitglied einzuladen.
 - d. Die Höhe des Förderbeitrags sowie dessen Zahlungsbedingungen sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung bestimmt die Mitgliederversammlung und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag per Brief oder E-Mail. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme eines Mitglieds erhält das Mitglied eine schriftliche Beitrittserklärung per Brief oder E-Mail. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag der Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme des Mitglieds. Der Vorstand behält sich vor, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dem*der Antragsteller*in steht nach Ablehnung und bis vier Wochen nach Versanddatum des Ablehnungsbescheids eine Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu.
4. Antragsteller*innen müssen sich verpflichten, als aufgenommenes Mitglied die Satzung vollständig anzuerkennen sowie ihre Vorschriften zu befolgen.
5. Mit der Beitrittserklärung eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Beispielsweise Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Handynummer, E-Mailadresse und Bankverbindung. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die

Daten werden zu Verwaltungszwecken der Vereinsmitgliedschaft verwendet. In Absprache mit den Mitgliedern können die Daten auch für weitere Zwecke verwendet werden. Dies Bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Mitglieds per Brief oder E-Mail.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einem Mehrheitsbeschluss. Das Mitglied ist unverzüglich über den Ausschluss per Post oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Gegen den Ausschluss kann bis vier Wochen nach Versanddatum des Ausschlussbescheids per Post oder E-Mail Einspruch eingelegt werden. Bei Einspruch muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah einberufen werden, um per Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss zu entscheiden. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem vereinschädigendes Verhalten, grob fahrlässiges Verhalten, dem Vereinszweck widersprechendes Verhalten oder Verstöße gegen die Vereinssatzung.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds, durch Austritt des Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins.
- b. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich per Brief oder per E-Mail seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- c. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung einer zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied mit der Mahnung über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil die derzeitige postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse unbekannt oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung von der Mitgliederliste in Kenntnis zu setzen.

§5 Beiträge

Höhe und Zahlungsbedingungen eines Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind unabhängig voneinander und werden separat festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§6 Vorstand und Beschlussfassung des Vorstands

1. Den Vorstand gemäß §26 BGB bilden mindestens drei gleichberechtigte Vorsitzende, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Haftung des Vorstands gemäß §26 BGB für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus einem*einer Kassenwart*in und ggf. weiteren Mitgliedern, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dem erweiterten Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung eingeschränktes Vertretungsrecht zugesprochen werden.
3. Der Vorstand gemäß §26 BGB und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand. 4. Nur ordentliche Vereinsmitglieder können dem Vorstand angehören.
5. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand gemäß §26 BGB von sich aus vornehmen und Bedarf keinen Beschluss der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung angenommen werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
7. Vorstände können für Tätigkeiten in angemessenem Rahmen vergütet werden. Dies umfasst die Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26 a EStG sowie einer darüber hinausgehenden Vergütung, etwa im Rahmen eines Dienstvertrags.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. 9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds endet auch das Amt als Vorstand.
10. Die Mehrheit des Gesamtvorstands oder die Hälfte der ordentlichen Mitglieder kann die Abberufung und die Neuwahl aller oder einzelner Vorstände für die nächstfolgende Mitgliederversammlung beantragen.
11. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Ein einzelner oder kollektiver Rücktritt zu Unzeiten kann nur aus wichtigem Grund und nur in einer Mitgliederversammlung vollzogen werden. 12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein ordentliches Vereinsmitglied bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung kommissarisch zum Vorstandsmitglied zu ernennen. Die Mitglieder sind über die Wahl des kommissarisch wirkenden Vorstandsmitglieds zu informieren. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung über die entsprechende Neubesetzung des Vorstands.
13. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in allen Belangen des Vereins, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt ist. Über die Entscheidungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll muss den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich gemacht werden.
14. Der Vorstand ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Wahl, Abwahl, Ausschluss, Aufnahme von Mitgliedern, von Vorstandsmitgliedern und von und einem*einer Kassenprüfer*in
 - b. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der in §2 festgelegten Vereinszwecke
 - c. Entscheidungsfindung über wer und wie gefördert wird
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Entgegennahme und Genehmigung der (Jahres-)Berichte des Vorstandes
 - f. Beratung und Genehmigung der Jahresabrechnung und des Kassenvoranschlags für das nächste Geschäftsjahr
 - g. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
2. Die Mitgliederversammlung kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung
3. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einberufen. Die Mitglieder erhalten spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder E-Mail eine Einladung.

§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem ordentlichen Mitglied für ein anderes ordentliches Mitglied ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem*einer Versammlungsleiter*in geleitet. 4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*eine Schriftführer*in zu wählen, der*die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert. Das Protokoll ist von den Vorständen und dem*der Schriftführer*in am Ende der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist binnen 14 Tagen allen Mitgliedern per Brief oder E-Mail zuzukommen.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Acht.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine*eine Kassenprüfer*in. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den autismus Dortmund und Umgebung e. V., Am Wasserturm 12a, 44135 Dortmund. Vereinsregister: VR 2548, Amtsgericht Dortmund. Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Mehrheit von zweidrittel aller ordentlichen Mitglieder.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.